

Postulat Bucher Mario und Mit. über die Verbüßung von Freiheitsstrafen im Heimatland bei ausländischen Straftätern ohne Aufenthaltsrecht zur Entlastung des Luzerner Strafvollzugs

eröffnet am 24. März 2026

Mit einigen Staaten, beispielsweise mit dem Kosovo, bestehen internationale Vereinbarungen, die es ermöglichen, verurteilte Personen zur Verbüßung ihrer Strafe in ihren Heimatstaat zu überstellen. Dadurch kann der Strafvollzug im Herkunftsland erfolgen. In der Praxis werden diese Möglichkeiten jedoch offenbar nicht in allen geeigneten Fällen konsequent genutzt.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen, organisatorischen und zwischenstaatlichen Massnahmen erforderlich sind, um die vorhandenen Mittel konsequent anzuwenden. Ziel ist es, dass ausländische Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel sowie Personen, gegen die ein rechtskräftiger Landesverweis oder eine Wegweisung besteht, ihre Freiheitsstrafe im Heimatstaat oder in einem zuständigen Drittstaat verbüßen können.

Dies soll sowohl für Personen gelten, die im Kanton wohnhaft sind, als auch für jene, die im Kanton Luzern zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass ein entsprechendes bilaterales oder multilaterales Abkommen über die Überstellung von Strafgefangenen besteht.

Begründung:

Die Haftanstalten stehen unter massivem Druck. Zahlreiche Einrichtungen arbeiten an oder über der Kapazitätsgrenze. Fehlende Haftplätze, steigende Kosten und eine zunehmende Belastung des Vollzugspersonals gefährden einen geordneten und sicheren Strafvollzug.

Gleichzeitig sitzen in Luzerner Haftanstalten immer wieder Personen ein, die gar kein Aufenthaltsrecht besitzen oder die unser Land aufgrund eines rechtskräftigen Landesverweises ohnehin verlassen müssen. Dass knappe Haftplätze durch Personen ohne Bleibeperspektive belegt werden, ist der Bevölkerung weder erklärbar noch ist es gerechtfertigt.

Wer kein Recht hat, in Luzern zu bleiben und hier Straftaten begeht, soll seine Strafe nicht auf Kosten der Luzerner Steuerzahler in unseren Gefängnissen verbüßen, sondern im Heimatland. Internationale Abkommen zur Überstellung von Strafgefangenen bestehen bereits, sie müssen konsequent genutzt und nötigenfalls ausgebaut werden.

Haftplätze sind in erster Linie für Personen bestimmt, die hier wohnen oder hier integriert werden sollen, nicht für ausländische Straftäter ohne Aufenthaltsrecht.

Eine systematische und frühzeitige Prüfung der Strafverbüßung im Heimatland entlastet die Schweizer Justiz- und Vollzugseinrichtungen, reduziert Kosten für die Unterbringung und die Betreuung, stärkt die Durchsetzung von Wegweisungs- und Landesverweisentscheiden, erhöht die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates und fördert eine klare Aufgabenteilung zwischen der Schweiz und den Herkunftsstaaten. Zudem stärkt es das Sicherheitsgefühl der Menschen im Kanton Luzern.

Bucher Mario

Wicki Martin, Wandeler Andy, Frank Reto, Schnydrig Monika, Lötscher Hugo, Waldis Martin, Hodel Thomas Alois, Lingg Marcel, Ursprung Jasmin, Meyer-Huwyler Sandra, Ineichen Benno, Gfeller Thomas, Steiner Bernhard, Stadelmann Fabian, Vogel Marlen, Arnold Robi, Küng Roland, Müller Guido, Kunz-Schwegler Isabelle, Lang Barbara